

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 20.06.2023
Sitzungsort:	im Mehrzweckraum, Adam-Riese-Halle, St-Georg-Str. 12, 96231 Bad Staffelstein
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:36 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 23 anwesend, 2 entschuldigt, 0 nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

1. 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Südwestlich der Angerstraße II", Ergebnis der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
2. Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kapellenberg" in Uetzing und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; Billigung der (geänderten) Vorentwürfe für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
3. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Stadel" und 4. Änderung des Flächennutzungsplans; Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Unterzettlitz", 5. Änderung des Flächennutzungsplans; Billigung der Vorentwürfe für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
5. Grundsatzbeschluss zur Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens(gKU) „Regionalwerk Obermain“
6. Einfache Dorferneuerung in Serkendorf; Teilaufhebung des Beschlusses vom 19.02.2019
7. Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein"
8. Antrag der Fraktion Grüne/SBUN vom 28.04.2023 betreffend Energiesparmaßnahmen
9. Sonstiges öffentlich

TOP 1	1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Südwestlich der Angerstraße II", Ergebnis der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Stand des Verfahrens

Für den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Südwestlich der Angerstraße II“ in der Fassung vom 28.03.2023 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.04.2023 bis zum 26.05.2023 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Dieser Bericht gibt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

ERGEBNIS DER FÖRMLICHEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Sachverhalt:

Bei der Stadt Bad Staffelstein gingen keine Stellungnahmen ein.

Der Sachverhalt wurde zur Kenntnis genommen.

FÖRMLICHE TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG OHNE STELLUNGNAHMEN

Sachverhalt:

Von folgenden Trägern/Behörden wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Bauleitplanung, München
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Lichtenfels - Coburg, Bad Staffelstein
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Lichtenfels, Lichtenfels
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Lichtenfels, Lichtenfels
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V., Erbendorf
- Kreisheimatpflegerin Frau Göldner, Weismain
- Kreisbrandrat Hr. Vogler, Altenkunstadt/Burkheim
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg, Coburg

Der Sachverhalt wurde zur Kenntnis genommen.

FÖRMLICHE TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG, STELLUNGNAHMEN OHNE HINWEISE/ EMPFEHLUNGEN

Sachverhalt:

Von folgenden Trägern/Behörden wurden Stellungnahmen ohne Hinweise/ Empfehlungen abgegeben:

- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 17.04.2023
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 26.04.2023
- Polizeiinspektion Lichtenfels mit Bad Staffelstein und Altenkunstadt, Lichtenfels, Schreiben vom 28.04.2023

Der Sachverhalt wurde zur Kenntnis genommen.

FÖRMLICHE TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG, STELLUNGNAHMEN MIT HINWEISEN/ EMPFEHLUNGEN

1. Landratsamt Lichtenfels, Schreiben vom 20.04.2023

Sachverhalt:

Zum o. g. Planentwurf gibt es seitens des Landratsamtes Lichtenfels keine Anmerkungen. Wir bitten, bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplan- und Satzungsverfahren die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei - jpg-, tif - oder png - Format - mit Worddatei im neuen amtlichen Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM Zone 32N getrennt von Textteilen, alle übrigen Unterlagen im pdf - Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de zu übersenden. Bei abschließender Übersendung des/der mit den Verfahrensvermerken vervollständigten und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes/Satzung bitten wir die Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen auf unserer Homepage zu beachten. Der Regierung von Oberfranken sind die Unterlagen im PDF-Format per Email an die Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de mit dem Betreff „Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB“ zu übermitteln (vgl. Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.12.2019, Az.: 32-416/1/2019, ergänzt durch Schreiben vom 24.08.2022, Az.: 32-416-1/2022).

Beschluss:

Die Stadt Bad Staffelstein nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die satzungsbeschlossenen Planunterlagen in den gewünschten Formaten an das LRA Lichtenfels zu übergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

2. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Schreiben vom 03.05.2023

Sachverhalt:

Der Vorhabensbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Intern findet bei uns aktuell eine Überrechnung des Überschwemmungsgebietes des Lauterbaches statt. Aktuell können wir eine Überschwemmung der Fläche für ein HQ₁₀₀ deshalb nicht ausschließen. Wir bitten deshalb das Wasserwirtschaftsamt zu einem späteren Zeitpunkt im Bauleitplanverfahren erneut zu beteiligen.

Eine Überflutung der Flächen bei selteneren Hochwasserereignissen als HQ₁₀₀ kann auch nicht ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden der Vollständigkeit halber in die Planbegründung aufgenommen. Es ergibt sich hieraus jedoch keine neue Rechtslage, die im Rahmen des laufenden Verfahrens zu berücksichtigen wäre bzw. berücksichtigt werden könnte. Die förmliche Beteiligung ist abgeschlossen. Eine erneute Beteiligung ist nicht notwendig und erfolgt daher nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Sachverhalt:

Nordöstlich des Vorhabensbereiches beginnt der wassersensible Bereich des Lauterbaches.

Mit den vorbeugend übermittelnden Informationen der Stadt Bad Staffelstein (auf Seite 27 der Begründung) sind dahingehend ausreichende Anmerkungen gemacht. Im Planungsgebiet evtl. vorhandene Entwässerungs- bzw. Wegseitengräben und Drainagen sind zu erhalten bzw. wieder ausreichend hydraulisch leistungsfähig herzustellen.

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung werden durch das Baugebiet nicht berührt. Die Wasserversorgung der Kernstadt Bad Staffelstein und damit auch des Planbereiches erfolgt über die Flachbrunnen Rothof im Maintal gemeinsam mit den Quellen am Staffelberg. Die Wasserversorgungsanlage ist sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht als gesichert anzusehen. Der Wassermehrbedarf ist in Relation zur Gesamtbebauung als untergeordnet zu sehen und sollte durch die o. g. Gewinnungsanlagen mit abgedeckt werden können. Zu den regelmäßig auftretenden Chloridbelastungen im FB I und mittlerweile bereits auch im FB II sollte dringend eine weitergehende Ursachenforschung betrieben und darauf aufbauend eine effektive Abwehrstrategie entwickelt werden. Der Nachweis ausreichender Druckverhältnisse ist durch die Stadt, als Betreiber der örtlichen WV-Anlage, in eigener Zuständigkeit zu führen. Genauere Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet liegen uns nicht vor, so dass diese bedarfsweise vor Ort erkundet werden müssen. Mit erhöhten Grundwasserständen ist aber zu rechnen, was bei der Planung von Unterkellerungen zu berücksichtigen wäre. Wie in den Unterlagen bereits dargestellt, sollte bei der Absicht, den Wärmebedarf im Planungsbereich über geothermische Anlagen (WWP, EWS, EWK) sicherzustellen, frühzeitig mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kronach Kontakt aufgenommen werden.

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Abwasserentsorgung in der Kernstadt erfolgt im Mischsystem zur zentralen städtischen Kläranlage Bad Staffelstein. Maßgebliches Mischwasserbehandlungsbauwerk ist für das Plangebiet das RÜB 02 „Südwest.“ Die Abwasserreinigung auf der Kläranlage entspricht dem Stand der Technik. Die Entwässerung des Baugebietes soll vorzugsweise im Trennsystem erfolgen, was auch die gesetzliche Regelung zur getrennten Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser berücksichtigt (vgl. § 55 Abs. 2 WHG). Die Vorgaben in den Planunterlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerung) und Regenwasserbewirtschaftung werden ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang muss für Versickerungseinrichtungen allerdings auch dem nach Regelwerk erforderlichen Mindestabstand zum MHGW ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Soweit die Festlegungen der NWFreiV nicht greifen sollten, wird auf die wasserrechtliche Genehmigungspflicht hingewiesen.

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 8.6.3, 5. Absatz, mit der nachfolgenden Aufzählung, könnten im Zusammenhang mit den Vorgaben unter Ziffer 8.5 zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerung) verwirren und sollten, um Missverständnisse zu vermeiden, nochmals hinterfragt werden. Im Übrigen steht u. E. ein geeigneter Vorfluter zu Niederschlagswasserableitung am Planungsstandort nicht zur Verfügung. Weiterhin darf auf die Broschüre „Wassersensible Siedlungsentwicklung in Bayern“ (https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_wasser_018.htm) hingewiesen werden. Die Veröffentlichung enthält Empfehlungen und Beispiele für ein klimaangepasstes Regenwassermanagement. Bei Neuplanungen, aber auch bei Änderungen im Bestand.

Beschluss:

Die Ausführungen in Kapitel 8.6.3 der Planbegründung wurden geprüft und empfehlungsgemäß angepasst. Der Hinweis auf die genannte Broschüre wurde der Vollständigkeit halber in der

Planbegründung ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg (AELF), Außenstelle Bad Staffelstein, Schreiben vom 03.05.2023 und 22.05.2023

Sachverhalt:

Forstwirtschaftliche Belange sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit bestehen aus forstwirtschaftlich- fachlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gegenüber unserer Stellungnahme vom 7.3.2023 haben sich keine Änderungen ergeben. Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail (poststelle@aelf-ck.bayern.de) wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 07.03.2023 wurde in der Stadtratssitzung am 28.03.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem AELF postalisch mit Schreiben vom 17.04.2023 zu. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt. Es erfolgt keine Übermittlung eines Genehmigungsbescheides, da ein solcher im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens seitens des LRA Lichtenfels nicht notwendig ist und daher auch nicht ergehen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

4. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Schreiben vom 21.04.2023

Sachverhalt:

mit E-Mail vom 17. April 2023 haben Sie den oben genannten Bebauungsplans einschließlich Begründung vorgelegt. Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg wie bisher keine Einwände gegen die dargestellten Planungen. Wir bitten Sie die Ihnen mit unserem Schreiben vom 17. Februar 2023 gegebenen Hinweise, sofern nicht bereits geschehen, weiterhin zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Stadt Bad Staffelstein nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen. Die Stellungnahme vom 17.04.2023 wurde in der Stadtratssitzung am 28.03.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem ADBV postalisch mit Schreiben vom 17.04.2023 zu. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 23.05.2023

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 09.03.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 09.03.2023 wurde in der Stadtratssitzung am 28.03.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der Telekom postalisch mit Schreiben vom 17.04.2023 zu. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

6. Bayernwerk Netz GmbH, Kulmbach, Schreiben vom 27.04.2023

Sachverhalt:

Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme mit den Anlagen zu oben aufgeführter Bauleitplanung in digitaler Form. Wenn wir diese, oder zukünftige Stellungnahmen in Papierform übermitteln sollen, geben Sie uns bitte Bescheid.

Bei Interesse können wir im Zuge von Erschließungen auch eine Speedpipe - Leerrohrverlegung zum Breitbandausbau anbieten, nähere Infos erfahren Sie im beiliegenden Flyer. Mit dem Schreiben vom 09.03.2023, TFKP Ha 7622, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren, und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 09.03.2023 wurde in der Stadtratssitzung am 28.03.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der Bayernwerk Netz GmbH postalisch mit Schreiben vom 17.04.2023 zu. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

7. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 26.05.2023

Sachverhalt:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung

und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihre Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf zu gegebener Zeit berücksichtigt.

BILLIGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS:

Gesonderte Festsetzungen zur Begründung der Stellflächen seien nicht notwendig, da dies schon in der neuen Stellplatz- und Garagensatzung geregelt sei, antwortete Herr Meier vom Planungsbüro auf Nachfrage von StR Freitag.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein billigt den Planentwurf in der Fassung vom 28.03.2023 und beschließt diesen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der satzungsbeschlossene Plan erhält das Datum vom 20.06.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich an der Amtstafel sowie zusätzlich online/digital auf der Homepage der Stadt Bad Staffelstein bekannt zu machen. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des BBP/GOP „Südwestlich der Angerstraße II“ in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 2	Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kapellenberg" in Uetzing und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; Billigung der (geänderten) Vorentwürfe für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31.01.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kapellenberg“ in Uetzing und die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Art der baulichen Nutzung soll im Bebauungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO festgesetzt, im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt werden. Die nach § 4 Abs. 3 (Nrn. 1 – 5) BauNVO in einem Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sollen aber ausgeschlossen sein (Beherbergungsbetriebe,

auch nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen). Mit der Durchführung der Planung und des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens und für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Ingenieurbüro IVS in Kronach beauftragt.

Je eine erste Planfassung für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung wurde bereits in der Sitzung des Stadtrats am 18.04.2023 vorgestellt und beraten. Dabei wurde über fünf Änderungsvorschläge für den Bebauungsplan abgestimmt, von denen vier angenommen wurden. Diese wurden wie folgt in die aktuelle Planfassung zum Stand 20.06.2023 eingearbeitet:

1. Festsetzung Nr. 1.2.4 (Höhenlage): Die Erdgeschossoberkante (nur) für die oberhalb der Erschließungsstraße gelegenen Baugrundstücke wurde von max. 1,00 m auf max. 1,50 m über dem Niveau der Erschließungsstraße erhöht.
2. Plandarstellung zu Festsetzung Nr. 1.3.1 (Öffentliche Straße): Diese wurde mit dem Wendehammer so nach Westen verlängert, dass auch das am weitesten im Westen gelegene Grundstück darüber erschlossen wird.
3. Festsetzung Nr. 2.2 (Fassadengestaltung): Häuser in Blockbohlenbauweise sind jetzt ebenfalls zulässig.
4. Festsetzung Nr. 2.5 (Einfriedungen): Die Höhenobergrenze von 1,80 m gilt jetzt auch für Mauern (bisher begrenzt auf 1,00 m).

Außerdem wurde die Wegeführung des sich westlich an die Erschließungsstraße/den Wendehammer anschließenden, zum Friedhof hin führenden Fußwegs (Breite 3 m, Festsetzung Nr. 1.3.3) durch das hier fallende Gelände so geändert, dass er ein wesentlich geringeres Gefälle aufweist und stufenlos (barrierefrei) ausgeführt werden kann.

Der Vorentwurf für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde entsprechend überarbeitet.

Weitere Änderungen haben sich nicht ergeben; insbesondere sind auch nach dem neuen Planentwurf Flachdächer weiterhin zulässig, wie in der Sitzung am 18.04.2023 beschlossen.

StR Freitag fragte nach den Vorgaben hinsichtlich der Einfriedung. Es folgte eine kurze Diskussion diesbezüglich. Daraufhin stimmte der Stadtrat ab, ob Mauern als Einfriedung generell nicht erlaubt werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	11

Erster Bürgermeister Schönwald stellte fest, dass Mauern als Einfriedung generell nicht erlaubt werden. Der Beschluss wird entsprechend ergänzt.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt die Vorentwürfe für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Kapellenberg“ im Stadtteil Uetzing in der Fassung vom 20. Juni 2023 für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB mit der Maßgabe, dass Mauern als Einfriedung generell nicht erlaubt sein sollen. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich als Aushang an der Amtstafel sowie auch online auf der Homepage der Stadt Bad Staffelstein hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 23
 Nein-Stimmen: 0

TOP 3	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Stadel" und 4. Änderung des Flächennutzungsplans; Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Firma IBC Solar AG hatte einen Antrag zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 52, 59, 80, 91, sowie 79/Teilfl., alle Gemarkung Stadel, eingereicht. Daraus ergeben sich vier Teil-Planflächen mit zusammen 17,633 ha. Der Ausschuss für Klima und Energie hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 beschlossen, die Anlage dort zuzulassen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.09.2022 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und im Parallelverfahren die 4. Änderung des Flächennutzungsplans zur Umwandlung der vom Geltungsbereich des Bebauungsplans umfassten Grundstücke von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Sonderbaufläche“ beschlossen. Als Gebietstyp im Bebauungsplan soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Die Firma IBC Solar hat mit Schreiben vom 06.03.2023 und 23.03.2023 einen Wechsel des Vorhabenträgers auf die neu gegründete Solarpark Stadel GmbH & Co. KG mit Sitz am Hochgericht 10, Bad Staffelstein angezeigt.

Der Vorhabenträger hat nunmehr einen Vorentwurf für den Bebauungsplan vorgelegt. Dieser wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lichtenfels aufgestellt. Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dient der Erzeugung, Speicherung und Umwandlung von umweltfreundlichem Strom. Die erzeugte elektrische Energie soll in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens eingespeist werden. Auf der Fläche kann eine Anlagenleistung von ca. 17 MWp installiert werden, womit rechnerisch ca. 6.000 Haushalte versorgt werden können. Die vier Teilbereiche des Plangebiets wurden in den letzten Jahren ausschließlich als Ackerland genutzt. Die Anforderungen an die planerische Gestaltung, insbesondere der ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, ergeben sich aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021. Innerhalb der Baugrenzen werden Solarmodule, erforderliche Betriebsstationen und bauliche Nebenanlagen aufgestellt, die zulässige GRZ beträgt max. 0,5. Die Bauhöhe der Modultische und der Technikstationen ist auf 4 m beschränkt, die Höhe der Einfriedung auf 2,5 m. Der Abstand der Unterkante der Modultische zum Boden beträgt 0,8 m, die der Zaununterkante zum Boden 0,15 m. Zwischen den Modulreihen bestehen mindestens 3 m breite Grünstreifen. Auf der gesamten Anlagenfläche wird autochthones, gebietsheimisches Saatgut zur Schaffung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland eingebracht. Die Flächen werden extensiv gepflegt, nicht gedüngt und es wird kein Pflanzenschutzmittel verwendet. Die grünordnerischen Festsetzungen legen verschiedene Pflanzgebote zur Eingliederung in das Landschaftsbild fest. Artenschutzrechtliche Belange werden derzeit durch einen Biologen untersucht; erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden – sofern notwendig – im Entwurf des Bebauungsplans noch berücksichtigt. Grundlegende Schutzvorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinflüsse sind in den Planunterlagen berücksichtigt. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über öffentlich gewidmete Wege.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt die Vorentwürfe für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den „Solarpark Stadel“ in der Fassung vom 20. Juni 2023 für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich als Aushang an der Amtstafel sowie auch online auf der Homepage der Stadt Bad Staffelstein hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 4

TOP 4	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Unterzettlitz", 5. Änderung des Flächennutzungsplans; Billigung der Vorentwürfe für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Firma IBC Solar AG hatte einen Antrag zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 205, 206 und 207, alle Gemarkung Unterzettlitz, eingereicht (Gesamtfläche ca. 10,001 ha). Der Ausschuss für Klima und Energie hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Anlage dort zugelassen. Der Stadtrat hat am 27.09.2022 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und im Parallelverfahren die 5. Änderung des Flächennutzungsplans zur Umwandlung der vom Geltungsbereich des Bebauungsplans umfassten Grundstücke von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Sonderbaufläche“ beschlossen. Als Gebietstyp im Bebauungsplan soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Die Firma IBC Solar hat mit Schreiben vom 06.03.2023 und 23.03.2023 einen Wechsel des Vorhabenträgers auf die neu gegründete Solarpark Unterzettlitz GmbH & Co. KG mit Sitz am Hochgericht 10, Bad Staffelstein angezeigt.

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorentwurf des Bebauungsplans wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lichtenfels aufgestellt. Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dient der Erzeugung, Speicherung und Umwandlung von umweltfreundlichem Strom. Die erzeugte elektrische Energie soll in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens eingespeist werden. Auf der Fläche kann eine Anlagenleistung von ca. 11 MWp installiert, womit rechnerisch ca. 4.000 Haushalte versorgt werden können. Das Planungsgebiet wurde in den letzten Jahren ausschließlich als Ackerland genutzt. Die Anforderungen an die planerische Gestaltung, insbesondere der ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, ergeben sich aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021. Innerhalb der Baugrenzen werden Solarmodule, erforderliche Betriebsstationen und bauliche Nebenanlagen aufgestellt, die zulässige GRZ beträgt max. 0,5. Die Bauhöhe der Modultische und der Technikstationen ist auf 4 m beschränkt, die Höhe der Einfriedung auf 2,5 m. Der Abstand der Unterkante der Modultische zum Boden beträgt 0,8 m, die der Zaununterkante zum Boden 0,15 m. Zwischen den Modulreihen bestehen mindestens 3 m breite Grünstreifen. Auf der gesamten Anlagenfläche wird autochthones, gebietsheimisches Saatgut zur Schaffung von extensiv genutztem, artenreichem Grünland ausgebracht. Die Flächen werden extensiv gepflegt, nicht gedüngt und kein Pflanzenschutzmittel verwendet. Die grünordnerischen Festsetzungen legen verschiedene Pflanzgebote zur Eingliederung in das Landschaftsbild fest. Artenschutzrechtliche Belange werden derzeit durch den Biologen Herrn Ebert (Lichtenfels) untersucht; erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden – wenn notwendig – im Entwurf des Bebauungs-

plans berücksichtigt. Grundlegende Schutzvorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinflüsse sind in den Planunterlagen umfassend berücksichtigt. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über öffentlich gewidmete Wege.

StR Hagel zeigte sich kritisch. Die privilegierten Flächen rechts und links von Autobahnen und Bahntrassen, bei denen die Stadt kein wirkliches Mitspracherecht habe, machen ihm Sorgen. Der Banzgau sei besonders betroffen. Außerdem habe die Stadt die Pflicht Vollerwerbslandwirte zu unterstützen und landwirtschaftlich nutzbare Flächen zu schützen.

StR W. Ernst befürchtete, dass durch die neue Privilegierung die von der Stadt geplante Flächenmatrix hinfällig sei. Auch StR Mackert befürchtete deshalb ein Ungleichgewicht im Stadtgebiet.

StRin Nossek sah in der Errichtung von PV-Anlagen einen großen Vorteil für den Naturschutz. Die natürliche Begrünung unterhalb der Module sei artenschutzrechtlich besser als ein einheitlich angepflanztes Feld. StR Freitag freue sich – auch als Anlieger - auf die Errichtung der PV-Anlage.

StR Ziegler fragte nach dem Sachstand des Antrages der Jungen Bürger Fraktion. Dieser sei eingegangen und werde derzeit bearbeitet, erwiderte Erster Bürgermeister Schönwald.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt die Vorentwürfe für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den „Solarpark Untertzellitz“ in der Fassung vom 20. Juni 2023 für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich als Aushang an der Amtstafel sowie auch online auf der Homepage der Stadt Bad Staffelstein hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	2

TOP 5	Grundsatzbeschluss zur Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens(gKU) „Regionalwerk Obermain“
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Um bei den aktuellen Herausforderungen der Energiekrise die kommunale Aufgabe der Energieversorgung sicherzustellen (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2, Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 6, 7 GO), bietet der Ausbau der Erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen eine Möglichkeit der Teilhabe der Kommunen an den Geschäftsfeldern Erzeugung regenerativer Energien & Stromverkauf. Daher erarbeiten die elf Städte, Märkte und Gemeinden sowie der Landkreis aktuell ein Konzept zur Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) [Art. 89 ff. GO] als Anstalt öffentlichen Rechts, welches sich dieser Aufgabe annimmt.

Es war bereits ein wichtiges Zeichen, dass alle elf Städte, Märkte und Gemeinden und der Landkreis die nötigen Finanzmittel zur Aufstellung der Geschäftsplanung, d.h. zur Erarbeitung der Zielstruktur, Vertragswerk und Businessplan eines möglichen Regionalwerks bereitgestellt haben. In mehreren Bürgermeisterdienstbesprechungen, Workshops und Treffen des Arbeitskreises Regionalwerk wurde auf Einladung von Landrat Christian Meißner und der Klimaschutzbeauftragten des Landkreises Anika Leimeister ausführlich über die Geschäftsplanung des Regionalwerks beraten. Alle elf Rathausvertreter waren sich einig, dieses Konzept im

Landkreis Lichtenfels gemeinsam schnellstmöglich umsetzen zu wollen. Hierzu sind folgende Schritte nötig:

Schritt 1: Errichtung eines Regionalwerks [Gründung, Aufgaben]

Mit der tatsächlichen Gründung eines "Regionalwerk Obermain" eröffnet sich die große Chance, den anvisierten Ausbau der Energiewende (und insbesondere mögliche Windräder, PV-Flächen, PV Dachflächen) und der Wärmeversorgung (Wärmenetze) im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu gestalten und die damit verbundene Wertschöpfung für die Allgemeinheit im Gemeindegebiet und somit auch im Landkreis Lichtenfels zu sichern. Die Energie bzw. Wärme kann künftig vor Ort erzeugt, vermarktet und auch verbraucht werden. Nicht zuletzt profitieren davon die Bürgerinnen und Bürger und die heimischen Unternehmen. Mögliche Potentiale zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Wärmeversorgung und konkrete weitere Projekte für das Regionalwerk soll auch durch den in der Ausschreibung befindlichen landkreisweiten (interkommunalen) Energienutzungsplan ausgelotet werden. Die Aufgabe des Regionalwerk (gKU) ist zunächst die Suche und Identifizierung von Projekten und deren Projektentwicklung z.B. Flächensicherung, Beauftragung von Kartierungen, Beantragung von Netzeinspeisepunkten usw.

Schritt 2: Projektumsetzung durch Gründung von „Projektgesellschaften“

Nach Abschluss der Projektentwicklung wird für große Projekte jeweils eine eigne Projektgesellschaft (GmbH & Co.KG) gegründet, an der die **interessierten** Kommunen Anteile erwerben können, wenn sie möchten. Auch Unternehmen oder Bürgerenergiegenossenschaften können Anteile zeichnen. Die Projektgesellschaft verwirklicht anschließend das Projekt (Anlagenbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Grünpflege). Hierfür fallen weitere Kosten an, von denen die Teilhaber an der Projektgesellschaft meist 20 % an Eigenkapital aufwenden müssen, der Rest wird mittels Banken bzw. Krediten fremdfinanziert, z.B. KfW Kredit Erneuerbare Energien – Standard 270. Das Projekt wird vor Realisierung, also vor Zahlungsbeginn diverser weiterer Kosten auf Wirtschaftlichkeit (Rentabilität) geprüft und nur wenn dieses Projekt wirtschaftlich ist, tatsächlich auch umgesetzt.

Schritt 3 Regionalwerk – Erschließung weiterer (kommunaler) Geschäftsfelder

Darüber hinaus bietet das Regionalwerk Obermain als Kommunalunternehmen das strukturelle Konstrukt, um weitere kommunale Tätigkeiten zu bündeln und damit die kommunalen Verwaltungen zu entlasten. Mögliche zukünftige interkommunale Tätigkeitsfelder des Regionalwerks sind z.B. Klärschlammverwertung, EDV, zentrale Vergabestelle (Ausschreibungen), usw. Auch in diesem Fall muss festgelegt werden welche Kommune bei welchen Geschäftsfeldern mitarbeiten will. Es muss nicht jede Kommune bei jedem neuen Geschäftsfeld vertreten sein.

Die Energieversorgung ist gemäß Art. 83 Abs. 1 BV originäre Aufgabe der Kommunen. Der Landkreis Lichtenfels, welcher keine direkte Zuständigkeit im Bereich der Energieversorgung besitzt, ist bereit, sich mit einem Anteil von bis zu 25 % an einem „Regionalwerk Obermain“ zu beteiligen. Im Hinblick auf Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV, Art. 51 Abs. 1 Halbsatz 2 LKrO und Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG und der Zielrichtung des EEG ist es trotzdem möglich, als Landkreis erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu errichten und zu betreiben, auch über die Deckung des voraussichtlichen Energiebedarfs im Gebiet hinaus (freiwillige Aufgabe; Art. 3 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayKlimaG).

Hierdurch ergibt sich folgende Kostenverteilung auf den Landkreis und die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Lichtenfels (bei einer Beteiligung aller 12 Akteure):

Kommune	Einwohner	Fläche in ha	Kosten pro Jahr (EW basiert & ha basiert)	Kosten auf 5 Jahre (EW basiert & ha basiert)
Altenkunstadt	5472	3291,72	16.450 €	82.250 €
Bad Staffelstein	10522	9939,74	39.557 €	197.784 €
Burgkunstadt	6429	4058,92	19.747 €	98.737 €

Ebensfeld	5553	6872,95	24.448 €	122.242 €
Hochstadt	1622	1378,46	5.760 €	28.801 €
Lichtenfels	20036	12226,87	60.615 €	303.075 €
Marktgraitz	1143	374,65	2.749 €	13.746 €
Marktzeuln	1569	686,09	4.151 €	20.755 €
Michelau	6316	1935,53	14.896 €	74.478 €
Redwitz	3400	1466,09	8.950 €	44.748 €
Weismain	4678	9015,45	27.677 €	138.384 €
Gesamt Kommunen	66740	51246,47	225.000 €	1.125.000 €
Landkreis			75.000 €	375.000 €

Aus Sicht des Landratsamtes sollte die jeweilige Kommune einen Grundsatzbeschluss zur Gründung eines "Regionalwerk Obermain" fassen und die nötigen Finanzmittel zur raschen Aufnahme der Geschäftstätigkeiten des Regionalwerks durch einen Vorstand auf 5 Jahre im Haushalt einplanen und bereitstellen.

StR Ziegler sei grundsätzlich nicht gegen die Gründung eines Regionalwerks. Aufgrund des fehlenden Businessplanes habe er jedoch große Bedenken. Ihm fehlen konkretere Zahlen.

Zweiter Bürgermeister Then sah dies ähnlich. Er warf ein, dass es regionale Firmen in der Privatwirtschaft gibt, die schon mehr Erfahrung in diesem Bereich habe.

Man dürfe nicht den zweiten Schritt vor den ersten Schritt machen, fand auch StR W. Ernst, und das Regionalwerk müsste auch jährlich geprüft werden. Ohne den Businessplan sei seiner Meinung nach eine Entscheidung nicht möglich.

Erster Bürgermeister Schönwald mahnte an, dass man die Verpflichtung habe auf erneuerbare Energien zu setzen und umzusteigen. Die Kompetenz und die Mittel hierfür habe die Verwaltung nicht.

StR Hagel fand die Präsentation des Konzeptes schlüssig. Er habe die Beschlüsse in den anderen Gemeinden verfolgt. Alle hatten ähnliche Bedenken, sollen aber einstimmig dafür gestimmt haben. Man müsse diese Chance nutzen und den Bürgermeistern der elf Gemeinden vertrauen.

StR Stich stimmte dem ebenfalls zu. Auch der Businessplan werde nicht alles regeln und handfeste Zahlen präsentieren. Man müsse auch etwas Mut zeigen und etwas riskieren.

Es folgte eine Diskussion, ob der Tagesordnungspunkt vertagt werden soll. Da der Businessplan in den nächsten Tagen fertig sein soll, stellte Zweiter Bürgermeister Then den Antrag, auf diesen Plan zu warten und den TOP in der nächsten Sitzung des Stadtrates im Juli erneut zu behandeln.

Beschluss:

Der Grundsatzbeschluss wird auf die nächste Stadtratssitzung im Juli vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 10

TOP 6	Einfache Dorferneuerung in Serkendorf; Teilaufhebung des Beschlusses vom 19.02.2019
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

In der Stadtratssitzung am 19.02.2019 wurde Beschluss über die Einleitung einer Einfachen Dorferneuerung (EDE) für den Stadtteil Serkendorf gefasst. Hiervon war neben einer privaten Baumaßnahme, die durchgeführt wurde und abgeschlossen ist, eine mögliche Sanierung der Bachufermauer enthalten, die nie durchgeführt wurde und auch nicht mehr weiterverfolgt werden soll.

Hierauf wurde die Stadt Bad Staffelstein in einem Termin mit dem neuer Abteilungsleiter für „Oberfranken-West“ des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Herrn Thomas Müller, aufmerksam gemacht und es wurde seitens des ALE darum gebeten, den damals gefassten Beschluss insoweit aufzuheben, dass die Bachufermauersanierung nicht weiterverfolgt wird, sodass das ALE die Maßnahme schließen kann.

Beschluss:

Der Beschluss des Stadtrates vom 19.02.2019 zur Einleitung einer Einfachen Dorferneuerung im Stadtteil Serkendorf wird insoweit aufgehoben, dass die ursprünglich geplante Bachufermauersanierung nicht weiterverfolgt wird. Die Gesamtmaßnahme wird als abgeschlossen angesehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 7	Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein"
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit Schreiben vom 25.05.2023 hat der Zweckverband „Thermalsolbad Bad Staffelstein“ den Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 (Erfolgs- und Vermögensplan) sowie den Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 und den Stellenplan vorgelegt.

In ihrer Sitzung am 25.05.2023 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes dem Entwurf des Haushaltes für das Jahr 2023 zugestimmt.

Der Erfolgsplan schließt in den Erträgen mit 14.643.000 € (2022: 11.210.000 €) und bei den Aufwendungen mit 15.260.000 € (2022: 13.741.000 €) ab, sowie im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit je 13.670.000 € (2022: 14.251.000 €).

Der Vermögensplan beinhaltet als größte Maßnahmen den Teil V der Generalsanierung (7.040.000 €) und die Dachsanierung der Badehalle 1 bzw. Erweiterung der Freiflächen (1.674.000 €).

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.554.000 € (2022: 4.497.000 €) festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung i.H.v. 2.260.000 € beläuft sich der Schuldenstand zum Ende des Jahres 2023 voraussichtlich auf 22.027.000 € (Anfang 2023: 19.733.000 €).

Die Verbandsmitglieder entrichten jeweils eine Verbandsumlage i.H.v. 500.000 €. Zusätzlich muss eine Investitionsumlage von 500.000 € je Mitglied an die Therme geleistet werden (2022:

Verbandsumlage 750.000, Investitionsumlage 500.000 € je Mitglied).

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die Haushaltssatzung in der vorliegenden Fassung keine Einwendungen.

StR und Werkleiter der Therme Hans-Josef Stich teilte dem Gremium kurz ein paar Hintergrundinfos mit. Dass die Kosten wegen der Inflation stark gestiegen sind, sei bekannt. Aufgrund dessen sei auch das Verhalten der Gäste schwer einzuschätzen. Man habe zwar noch nicht die Besucherzahlen von „vor Corona“ erreicht, sei aber auf einen guten Weg. Die Generalsanierung könne dieses Jahr abgeschlossen werden. Die Sanierung würde natürlich auch Gäste abschrecken, meinte StR Stich. Er hoffe, dass die Verbandsumlage nächstes Jahr wieder auf 250.000 € reduziert werden kann.

StR W. Ernst lehne die geplante Saunaerweiterung ab. Diese sei seiner Meinung nach nicht nötig und die Kosten dafür zu hoch. Er werde dem Haushalt dennoch zustimmen. StR Stich erwiderte, dass im Jahr 2007 der höchste Schuldenstand herrschte. Seitdem wurden gut 10 Mio. € Schulden getilgt. Die Erweiterung sei notwendig um konkurrenzfähig zu bleiben.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom vorgelegten Haushalt mit Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) für das Haushaltsjahr 2023 sowie dem Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 und dem Stellenplan des Zweckverbandes „Thermalsolbad Bad Staffelstein“ Kenntnis und erhebt keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 8	Antrag der Fraktion Grüne/SBUN vom 28.04.2023 betreffend Energiesparmaßnahmen
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit beigefügtem Antrag beantragt die Fraktion Grüne/SBUN, verschiedene Energiesparmaßnahmen weiterzuführen.

Die Stadt Bad Staffelstein hat bereits vor Inkrafttreten der Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) Schritte zur Einsparung von Energie eingeleitet, siehe dazu u.a. beiliegendes Schreiben an die Ortssprecher und Ortsbeauftragten vom 06.07.2022.

Auch nach dem Auslaufen der Verordnung führt die Stadt Bad Staffelstein einen verantwortungsvollen Umgang mit Energie fort. Zum einen aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes und zum anderen auch zur Sicherstellung des sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln.

Erster Bürgermeister Schönwald teilte mit, dass von Seiten der Verwaltung keine weiteren zusätzlichen Einsparmaßnahmen möglich und sinnvoll sind.

StR Freitag wünsche sich vor allem, dass die Maßnahmen auch über die nächsten Winter hinaus beibehalten werden.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Grüne/SBUN vom 28.04.2023 wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 3

Im Anschluss verließ ein Stadratsmitglied die Sitzung.

TOP 9	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:Haushaltsgenehmigung

Erster Bürgermeister Schönwald gab bekannt, dass das Landratsamt Lichtenfels die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt hat. Der Genehmigungsbescheid wurde den Stadratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

MILAS-Projekt

Die MILAS Busse sollten eigentlich bis Ende Mai fahren, teilte Erster Bürgermeister Schönwald mit. Da jedoch bei dem Projekt unvorhersehbare Probleme aufgetreten sind, verschiebt sich der angegebene Zeitpunkt leider nach hinten. Dies sei bei einem Forschungsprojekt nicht unüblich, erklärte Erster Bürgermeister Schönwald. Das heiße aber nicht, dass die Busse gar nicht fahren werden, betonte er.

Stiftung unser Bad Staffelstein

StR Kerner bat die Stiftung unser Bad Staffelstein mehr zu bewerben.

Kinderfest 2023

StRin und Jugendbeauftragte Rica Kohmann teilte mit, dass die Vorbereitungen für das Kinderfest auf Hochtouren laufen. Es werden jedoch noch viele Helfer benötigt, sie freue sich daher über jede Unterstützung von Seiten der Stadratsmitglieder.

Im Anschluss folgte die nicht öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

gez.

Mario Schönwald
Erster Bürgermeister

gez.

L e p p e r t
Geschäftsleiter